

Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 25. April 2016

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Bucher-St.Margrethen)

Art. 122: Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:

Art. 122 Abs. 3: Verfügungen und Pläne der Gemeinden nach Abs. 1 dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle, wenn sie Vorhaben betreffen, die mit einer massgeblichen Beeinträchtigung von Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung verbunden sind.

Begründung:

Die Interessenabwägung zwischen Erhalt eines schützenswerten Objekts und den entgegenstehenden Nutzungsinteressen sollte nicht der alleinigen Verantwortung der Gemeinden überlassen bleiben. Der Kanton muss über ein Mittel verfügen, um über den Schutz von Baudenkmälern oder Ortsbildern von nationaler oder kantonaler Bedeutung im Einzelfall mitentscheiden zu können.